



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 12.02.2026

Nr. 06

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mohamad Al Hassani 102
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Yurik Usoyan 102
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Konrad Szmecht 103
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aydin Kilic 103
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Fiodori Kozlovi 104
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Magdalena Teresa Mazurek 104
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Philip Pinn 105
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salif Yumer Bekir 105
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Luis Castillo Rueda 106
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Denise van Beest 106
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 107

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Neufassung der Verwaltungskostensatzung und der Kostentarife zu § 2 der Verwaltungskostensatzung 107

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

- ▶ Amtliche Bekanntmachung 114
- ▶ Amtliche Bekanntmachung 114

Stadt Hemmingen

- ▶ Jahresabschluss 2020 der Stadt Hemmingen 114

Stadt Laatzen

- ▶ Öffentliche Bekanntmachung – Gewerbesteuerbescheide 115
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuerbescheid 115
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung – Gewerbesteuerbescheid 115

Stadt Seelze

- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2026 116

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Jagdgenossenschaft „Das Große Freie im Altwarnbüchener Moor“

- ▶ Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Das Große Freie im Altwarnbüchener Moor“ 117

TenneT TSO GmbH

- ▶ Mehrum/Nord – Liedingen
Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Region der Stadt Lehrte vom 26.02.2026 – 24.08.2026 117
- ▶ Mehrum/Nord – Liedingen Kartierungsmaßnahmen im Überblick 118
- ▶ Mehrum/Nord – Liedingen
Ankündigung von Trassenerkundungen in der Region der Stadt Lehrte vom 26.02.2026 – 24.08.2026 121
- ▶ Mehrum/Nord – Liedingen
Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Region der Stadt Sehnde vom 26.02.2026 – 24.08.2026 122
- ▶ Mehrum/Nord – Liedingen Kartierungsmaßnahmen im Überblick 123
- ▶ Mehrum/Nord – Liedingen
Ankündigung von Trassenerkundungen in der Region der Stadt Sehnde vom 26.02.2026 – 24.08.2026 126

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- ▶ Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Mittwoch, den 18.02.2026 um 13.00 Uhr
im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover, Raum 153 127

A) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mohamad Al Hassani

An die nachstehende Person

Name: Al Hassani
Vorname(n): Mohamad
Geburtsdatum: 01.01.1996
letzte bekannte Anschrift: Neustädter Straße 12,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-KD5611 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Yurik Usoyan

An die nachstehende Person

Name: Usoyan
Vorname(n): Yurik
letzte bekannte Anschrift: Tulpenweg 9,
31311 Uetze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.02.2026, Aktenzeichen 32.22 / H-SP4444, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Konrad Szmecht**

An die nachstehende Person

Name: Szmecht
Vorname(n): Konrad
letzte bekannte Anschrift: Kaczkowo 37m 1,
64-130 RYOLZYNO (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.02.2026, Aktenzeichen 32.23-rudw1905935, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 307,
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Rudweleit

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Aydin Kilic**

An die nachstehende Person

Name: Kilic
Vorname(n): Aydin
Geburtsdatum: 17.03.1976
letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Raabe-Straße 9,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.02.2026, Aktenzeichen 32.22/H-AX8181 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Fiodori Kozlovi**

An die nachstehende Person

Name: Kozlovi
Vorname(n): Fiodori
letzte bekannte Anschrift: Jahnstraße 16,
30974 Wennigsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.02.2026, Aktenzeichen 32.22. H-KD5962, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Magdalena Teresa Mazurek**

An die nachstehende Person

Name: Mazurek
Vorname(n): Magdalena Teresa
letzte bekannte Anschrift: König-Ludwig-Straße 40,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.02.2026, Aktenzeichen 32.22. H-MM9922, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Philip Pinn**

An die nachstehende Person

Name: Pinn
Vorname(n): Philip
Geburtsdatum: 30.11.1994
letzte bekannte Anschrift: Werner-von-Siemens-Straße 1,
30890 Barsinghausen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.02.2026, Aktenzeichen 32.22 H-PS1603, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salif Yumer Bekir**

An die nachstehende Person

Name: Bekir
Vorname(n): Salif Yumer
letzte bekannte Anschrift: Saturnstr. 6,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.01.2026, Aktenzeichen 32.23-damk1451374, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 307,
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Damke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Luis Castillo Rueda**

An die nachstehende Person

Name: Castillo Rueda
Vorname(n): Luis
letzte bekannte Anschrift: Langenhagener Str. 37,
30900 Wedemark

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.01.2026, Aktenzeichen 32.23-damk1519731, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 307,
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Damke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Denise van Beest**

An die nachstehende Person

Name: van Beest
Vorname(n): Denise
letzte bekannte Anschrift: Eiland van Maurik 10,
4021 GG Maurik,
Niederlande

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 30.01.2026, Aktenzeichen 32.23-damk1887277, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 307,
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.02.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Damke

— — —

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Schornsteinfeger-HandwerksG und der HandwerksO vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Luke Aselmeier wurde mit Wirkung zum 15.02.2026 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbereich Nr. 134 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbereich Nr. 134 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Mitte, List, Nordstadt)

Hannover, den 03.02.2026

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► **Neufassung der Verwaltungskostensatzung und der Kostentarife zu § 2 der Verwaltungskostensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

**§ 1
Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt Hannover werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif, Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

(3) Nicht unter den Kostentarif fallen:

- a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe,

**§ 3
Gebühren**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

**§ 4
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskosten gesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Landeshauptstadt Hannover die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

**§ 6
Kosten für Rechtsbehelfe**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelebt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Hannover abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Landeshauptstadt Hannover einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsvorfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Personal und Organisation, OE 18.DSB, E-Mail: 18.DSB@hannover-stadt.de wenden.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit.e DSGVO in Verbindung mit §§ 2,4 NKAG und der Verwaltungskostensatzung der LHH, § 11 Abs.1 Nr. 1d NKAG, § 29b AO.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden nach den §§ 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG, 147 Abs. 1 Nr. 1 + 4a AO und nach § 41 Abs. 1 Kom-HKVO 10 Jahre aufbewahrt.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.
- (7) Im Übrigen sind die als Anlage beigefügten Informationen zur Datenverarbeitung zu beachten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 13.10.1994 (Abl. RBHan. 1994, S. 774), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2001 (Abl. RBHan. 2001, S. 374) außer Kraft.

Kostentarif – zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Hannover

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung)

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gemäß § 1 Absatz 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	– bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	– bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	– bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	– bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.</i>	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	– bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	– bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	– bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	– Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<i>Anmerkung zu Nr. 1.2.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.</i>	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	– per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.3.2	– per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand
2.4.1	– über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 70,00
2.4.2	– über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 54,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
	Anmerkung zu Nr. 2.4 Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.	
2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitaufertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	
2.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis) ¹	nach Zeitaufwand, mind. 35,00
2.7	Lösungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
	Anmerkung zu Nr. 3.1 a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.	
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand
3.2.3	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Vorgängen	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	Anmerkung zu Nr. 3.3: a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand

1 Hinweis zu Nr. 2.6: Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativ-Zeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
4	Abgaben	
4.1	Aufstellung über den Stand eines Abgabenkontos je Haushaltsjahr	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 10,00
4.2	Erteilung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
5	Zweckentfremdungssatzung	
5.1	Erteilung von Genehmigungen	nach Zeitaufwand
5.2	Ausstellung eines Negativtestats	nach Zeitaufwand
5.3	Anordnungen auf Grundlage der Zweckentfremdungssatzung	nach Zeitaufwand
6	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	nach Zeitaufwand
7	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Bau- maßnahmen	
7.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
7.2	Genehmigung, Beauftragung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
7.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Ab- sperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
8	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein An- trag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Er- hebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
10	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
10.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
10.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzu- setzenden Gebühr
	<i>Anmerkung zu Nr. 10.1 und 10.2: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.</i>	
10.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	<i>Anmerkung zu Nr. 10.3: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.</i>	
10.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	Anmerkung zu Nr. 10.4: <i>Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 11 zu erheben ist.</i>	
10.5	Rechtsbehelfe	
10.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelebt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
10.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
10.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
10.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 10.5.2: <i>Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.</i>	
11	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000
	Anmerkungen zu Nr. 11: a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
12	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Hannover, den 29.01.2026

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

- - -

B) Verkündigungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgdorf

► Amtliche Bekanntmachung

Der in den Ortsrat Otze der Stadt Burgdorf gewählte Gustav Adolf Buchholz hat sein Ortsratsmandat zum 29.01.2026 niedergelegt. Gemäß § 44 Abs. 1. i.V. mit § 38 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz nunmehr auf

Fabian Demuth

über.

Dieses gebe ich gem. § 44 Abs. 6 NKWG hiermit bekannt.

Stadt Burgdorf
Der Gemeindewahlleiter
Armin Pollehn

► Amtliche Bekanntmachung

Der in den Ortsrat Otze der Stadt Burgdorf gewählte Andreas Meyer hat sein Ortsratsmandat zum 29.01.2026 niedergelegt. Gemäß § 44 Abs. 1. i.V. mit § 38 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) geht der Sitz nunmehr auf

Silke Lippert

über.

Dieses gebe ich gem. § 44 Abs. 6 NKWG hiermit bekannt.

Stadt Burgdorf
Der Gemeindewahlleiter
Armin Pollehn

Stadt Hemmingen

► Jahresabschluss 2020 der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2026 gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgenden Beschluss gefasst:

Der am 08.09.2025 aufgestellte Jahresabschluss der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2020, aktualisiert am 18.12.2025, wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unter Kenntnis der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamts der Region Hannover einschließlich der getroffenen Stellungnahmen des Bürgermeisters beschlossen.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.761.038,50€, das außerordentliche Ergebnis mit einem Defizit in Höhe von -480.883,25€ ab. Mithin ergibt sich das Jahresergebnis insgesamt auf 1.280.155,25€.

Der erzielte Überschuss wird in der Bilanz zur Reduktion der vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Von der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG wird für das Abschlussjahr 2020 abgesehen (Verzicht).

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Hemmingen mit seinen Anlagen liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 12.02. – 20.02.2026 im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 2.04, zur Einsichtnahme aus.

Hemmingen, 28.01.2026

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Der Bürgermeister

Stadt Laatzen

► Öffentliche Bekanntmachung – Gewerbesteuerbescheide

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsge-
setz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72)
i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.
August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) in der Fassung
vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), werden die
Gewerbesteuerbescheide der Stadt Laatzen für die Jahre
2021, 2022 und 2023 vom 01.09.2025 und 19.01.2026,
Kassenzeichen: 201258.75.1, für Herrn

**Herrn Matthias Lochowicz,
ehemals Jumeirah Creekside Hotel,
Rebat St, GARHOUD,
Vereinigte Arabische Emirate**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die
derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festge-
stellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadt Laatzen, Team
Steuern und Abgaben, Gutenbergstraße 15, 30880 Laat-
zen, Zimmer 432 von dem Steuerpflichtigen eingesehen
werden.

Hinweis:

Mit der Zustellung dieses Steuerbescheides können Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Laatzen, den 21.01.2026

Stadt Laatzen
gez. Kai Eggert
Der Bürgermeister

— — —

► Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuerbescheid

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsge-
setz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72)
i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.
August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) in der Fas-
sung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), wird der
Hundesteuerbescheid der Stadt Laatzen vom 20.01.2026,
Kassenzeichen 173418.80, für

**Nadine Rappolt-Fey, ehemalige Wohnadresse:
Kieler Straße 3, 30880 Laatzen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die
derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festge-
stellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadt Laatzen, Team
Steuern und Abgaben, Gutenbergstraße 15, 30880 Laat-
zen, Zimmer 426, von der Steuerpflichtigen eingesehen
werden.

Hinweis:

Mit der Zustellung dieses Steuerbescheides können Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Laatzen, den 20.01.2026

Stadt Laatzen
gez. Kai Eggert
Der Bürgermeister

— — —

► Öffentliche Bekanntmachung – Gewerbesteuerbescheid

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsge-
setz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72)
i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom
12. August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) in der
Fassung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), wird
der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Laatzen für die
Jahre 2022 und 2023 vom 22.01.2026, Kassenzeichen:
181476.75.1, für

**Frau Nadine Rappolt-Fey,
ehemals Kieler Straße 3, 30880 Laatzen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die
derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festge-
stellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadt Laatzen, Team
Steuern und Abgaben, Gutenbergstraße 15, 30880 Laat-
zen, Zimmer 432 von dem Steuerpflichtigen eingesehen
werden.

Hinweis:

Mit der Zustellung dieses Steuerbescheides können Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Laatzen, den 22.01.2026

Stadt Laatzen
gez. Kai Eggert
Der Bürgermeister

— — —

Stadt Seelze

► **Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	104.252.000€
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	116.183.000€
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	947.600€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	325.000€

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.285.600€
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.469.900€
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.297.800€
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.891.600€
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.593.800€
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.372.900€

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	131.177.200€
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	146.734.400€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **29.593.800€** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **25.350.000€** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.500.000€** festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 900 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 900 v. H.
2. Gewerbesteuer 500 v. H.

Seelze, den 04.12.2025

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs 4, § 120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Region Hannover mit Verfügung vom 28.01.2026 – Az.: 01.02-11.92.14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.02.26. bis 23.02.26 in der Abteilung Finanzen im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 075 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelze, den 28.01.2026

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Jagdgenossenschaft „Das Große Freie im Altwarmbüchener Moor“

► Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Das Große Freie im Altwarmbüchener Moor“

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden hiermit zu der am

**Freitag, den 06.03.2026 um 18:00 Uhr,
im Restaurant Visier, Hohnhorstweg, 31275 Lehrte**

stattfindenden Mitgliederversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Versammlung vom 13.03.2025
3. Bericht des Vorstandes
4. Vorlage der Jahresrechnung
5. Berichte der Kassenprüfer und Entlastungserteilung
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
8. Vorstandswahlen
9. Verschiedenes

Lehrte, den 04.02.2026

Der Jagdvorstand

TenneT TSO GmbH

► **Mehrum/Nord – Liedingen Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Region der Stadt Lehrte vom 26.02.2026 – 24.08.2026**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Mehrum/Nord bis zum derzeit im Bau befindlichen UW Liedingen. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens 59 und eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten, um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen. Nach Inbetriebnahme der gesamten Ostfalen-Achse, die voraussichtlich 2032 erfolgt, ist zudem der nahezu vollständige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2027) von Mehrum nach Hallendorf, der kleinräumige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) kurz vor dem UW Hallendorf, sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2028) von Wahle nach Gleidingen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Kartierungsarbeiten

Das von TenneT beauftragte Umweltplanungsbüro ERM und dessen Projektbeteiligte, führen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können.

Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Untersuchungsraum betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern. Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort spe-

ziell vorgefundene Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur private und öffentliche Wege begangen und/oder befahren, sondern auch landwirtschaftliche Flächen zu Fuß betreten werden. Weiterhin werden die unten aufgeführt Hilfsmittel jeweils artspezifisch eingesetzt. Die Kartierungen finden Montag bis Freitag statt. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag und in der Nacht. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Art und Umfang der Kartierungsarbeiten sind im beigefügten Dokument näher beschrieben. Die dort beschriebenen Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen.

Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Untersuchungsraum befinden, finden sie in der Flurstücksliste. Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeinde-website veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: <https://tennet.eu/me-li-oueb>

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der oben genannten Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftliche Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch den Umweltdienstleister ERM GmbH, mit den beteiligten Firmen RegioKonzept GmbH & Co. KG, Biodata

GbR, TRFauna – Faunistische Dienstleistungen, Geries Ingenieure GmbH, K9Hundekunde und CRIFORA OG.

Ansprechpartner und weitere Informationen: Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

Katrin van Herck T +49 5132 89-1007
E katrin.van.herck@tennet.eu

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen

► Mehrum/Nord – Liedingen Kartierungsmaßnahmen im Überblick

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotop- und Nutzungstyp sowie einzelne Pflanzenarten der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Für die Erfassung kann auch ein Fernglas oder, bei singenden Heuschrecken, ein Ultraschalldetektor eingesetzt werden. Im Bereich von Amphibiengewässern finden die Maßnahmen auch nachts statt

Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung. Diese ist erforderlich, um in Wald und Gehölzen (z. B. Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren und diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgeschriften und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabrücken visuell abgesucht.

Bei der Horstsuche ist es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Haselmaus-Niströhren/Nistkästen

Das Ausbringen von Niströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus und Baumschläfer zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungssarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Kästen und Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse oder Baumschläfer ihre Nester bauen können.

Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden

unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

Ausbringen von Schalbrettern

Schalbretter dienen als künstliche Verstecke zur Erfassung von Kreuz- und Wechselkröten. Sie werden vor Beginn der Laichsaison im Umfeld temporärer und potenzieller Gewässer ausgelegt. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von künstlichen Verstecken

Künstliche Verstecke aus Schaltafeln, Profilblechen, Bitumenwellpappen, Dachziegeln oder Teichfolien werden an besonnten Positionen im Gelände ausgebracht und gesichert. Die Verstecke werden regelmäßig im Rahmen von Transektsbegehungen kontrolliert, um darin gefundene Reptilien wie Schlingnatter, Kreuzotter und Äskulapnatter zu dokumentieren. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Wasserfallen (Reusenfallen)

Der Einsatz von Wasserfallen erfolgt an Gewässern zur Erfassung von Amphibienarten. Dabei werden nachts drei bis fünf Reusengruppen mit jeweils drei Wasserfallen pro Gewässer ausgebracht. Nach dem Nachtfang werden die Reusen am folgenden Morgen umgehend untersucht.

Einsatz von Hydrofonen

Zur Erfassung der Knoblauchkröte wird ein Hydrophon im Gewässer ausgebracht, das den Frequenzbereich der Kröte erfasst. Das Hydrophon wird mindestens drei Tage lang an der gleichen Position belassen. Das Hydrophon

ist mit einem Aufnahmegerät verbunden, um die Rufe aufzunehmen und mit Referenzrufen sonographisch zu analysieren, um den Artnachweis zu erbringen.

Einsatz von Amphibienfangzaun und Fangeimern

Das Ausbringen von Amphibienfangzäunen erfolgt, um wandernde Amphibien zu erfassen. Der Zaun wird so platziert, dass die Tiere in Fangeimer gelangen, die in regelmäßigen Abständen entlang des Zauns eingegraben sind. Die Flächen werden zu Fuß begangen, um die Eimer regelmäßig zu kontrollieren und die darin gefangenen Tiere zu dokumentieren.

Klangattrappe

Die Klangattrappe ist eine Methode zur Überprüfung der Anwesenheit und zum Erstnachweis des Uhus. Ein Lautsprecher wird an geeigneten Orten platziert, um den männlichen Balzruf abzuspielen. Bei einer positiven Reaktion wird der Klang sofort abgebrochen. Potenzielle Nistplätze werden tagsüber optisch kontrolliert. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Strukturerfassung für xylobionte Käfer

Hierbei werden gezielt Strukturen wie Totholz und Mulmhöhlen an Bäumen erfasst, die Lebensraum für holzbewohnende Käferarten bieten. Die Begehung erfolgt idealerweise in der laubfreien Zeit, um die Strukturen leichter zu identifizieren. Geeignete Bäume werden markiert, verortet und anschließend einer Detailuntersuchung unterzogen, um vorkommende Käferarten zu bestimmen.

Einsatz von Drohnen

Zur Erfassung von Bauen des Feldhamsters, sowie zur Erfassung von Baumhöhlen können auf einzelnen Flurstücken Befliegungen durch Drohnen erfolgen. Diese sind mit Kameras und/oder LiDAR-Sensoren ausgerüstet. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden. Die gewonnenen Daten werden anschließend am Computer ausgewertet, um potenzielle Bäume zu lokalisieren und gegebenenfalls im Gelände zu verifizieren.

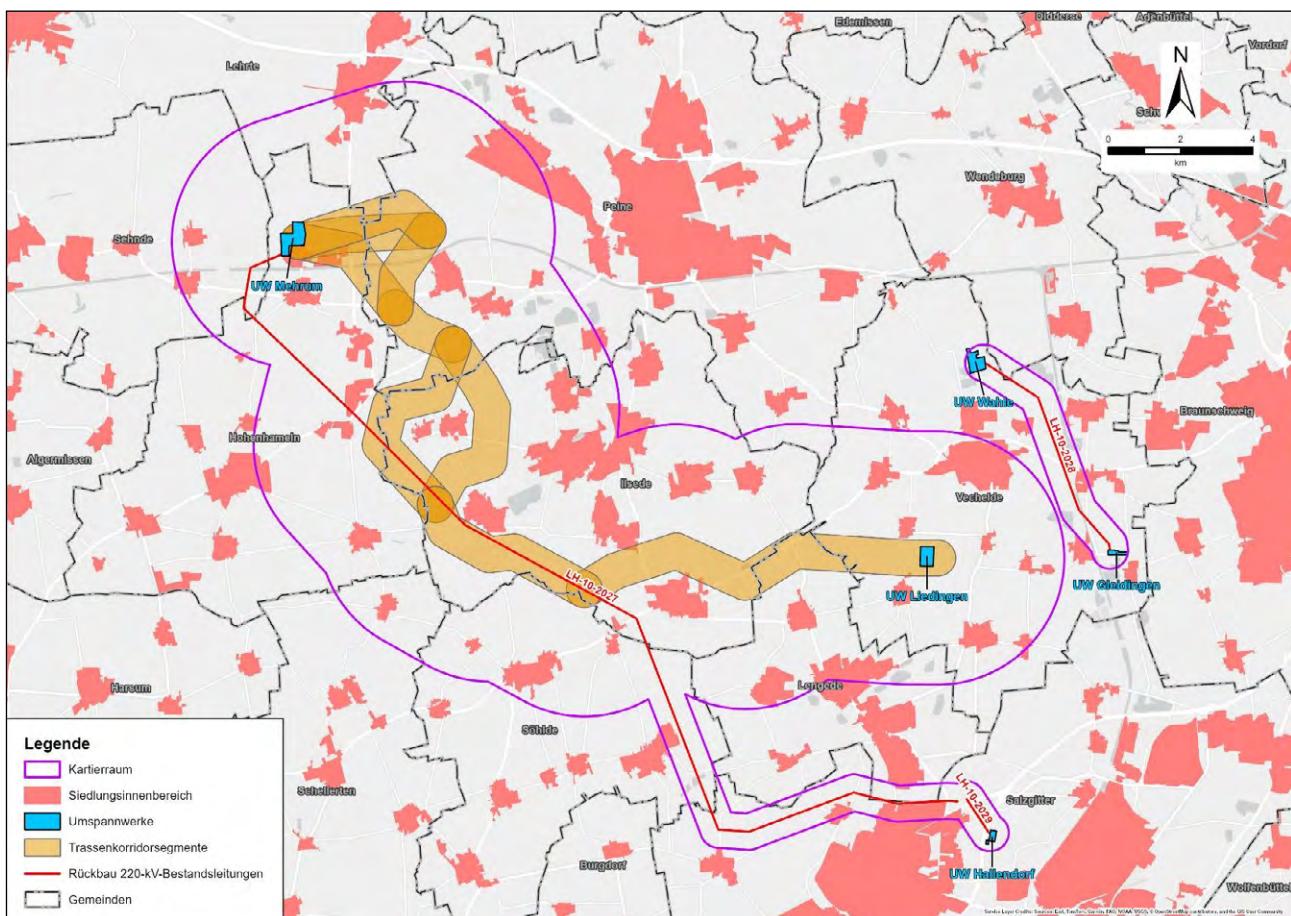
Einsatz von Spürhunden

Der Einsatz speziell ausgebildeter Spürhunde dient dem Nachweis von Feldhamstern in geeigneten Lebensräumen. Die Hunde werden von erfahrenen Hundeführern geführt und sind darauf trainiert, Feldhamsterbaue anhand ihres Geruchs zu erkennen. Die Fläche wird systematisch zu Fuß begangen, wobei die Hunde die Umgebung absuchen. Wird ein Bau angezeigt, erfolgt eine visuelle Kontrolle durch die Fachperson. Diese Methode ermöglicht eine effektive Erfassung auch bei dichter Vegetation oder geringer Sichtbarkeit der Bäume.

Bodenkartierung

Die ergänzenden Bodenkartierungen werden mittels Pürckhauer-Bohrstock-Sondierungen durchgeführt. Dabei wird der wenige Zentimeter breite Bohrstock manuell mit einem Hammer in den Boden geschlagen, in der Regel einen Meter, selten auch bis zu zwei Meter tief. Anschließend wird das Bohrgut wieder herausgezogen. Die Kartierer betreten das Gelände ausschließlich zu Fuß.

Übersicht Untersuchungsraum und Kartierzeiträume



Monat	Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Lebensraum-, Biotop- und Nutzungstypen												
Baumhöhlen- und Horstsuche												
Amphibien												
Reptilien												
Fledermäuse												
Haselmaus												
Feldhamster												
Brutvögel												
Rastvögel												
Insekten												

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des Untersuchungsraums finden Sie ebenfalls unter folgendem Link / QR-Code:

<https://tennet.eu/me-li-oueb>



► **Mehrum/Nord – Liedingen
Ankündigung von Trassenerkundungen
in der Region der Stadt Lehrte
vom 26.02.2026 – 24.08.2026**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Mehrum/Nord bis zum derzeit im Bau befindlichen UW Liedingen. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens 59 und eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Trassenerkundungen (Befahrung/Besichtigung) um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Nach Inbetriebnahme der gesamten Ostfalen-Achse, die voraussichtlich 2032 erfolgt, ist zudem der nahezu vollständige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2027) von Mehrum nach Hallendorf, der kleinräumige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) kurz vor dem UW Hallendorf, sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2028) von Wahle nach Gleidingen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Teil des Planfeststellungsverfahrens.

**Trassenerkundungen
Art und Umfang der Maßnahmen**

Das beauftragte Trassierungsbüro Omexom Hochspannung GmbH wird Befahrungen und Begehungen im Untersuchungsraum durchführen. Ziel hiervon ist es, geografische Merkmale wie Steigungen, Neigungen und Hindernisse sowie Vegetation zu erheben. Außerdem werden sie Informationen zu Straßenbreiten und -höhen, Verkehrsbeschränkungen, Beschilderungen, Straßenzuständen und Absperrungen etc. erfassen. Die Ergebnisse werden mit Fotos, Videos sowie Notizen dokumentiert. Dabei werden befestigte Wege und Flächen als Zuwegung mit einem PKW befahren, während unbefestigte Flächen zu Fuß begangen werden. In beiden Fällen kann es sich hierbei um öffentliche wie auch private Wege handeln. Es ist möglich, dass einzelne Flurstücke im Untersuchungsraum mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Befahrungen und Besichtigungen privater Grundstücke erfolgen tagsüber jeweils von Montag bis Freitag.

Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Erkundungsraum befinden, finden sie in der Flurstücksliste.

Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeinde-website veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: <https://tennet.eu/me-li-oueb>

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der oben genannten Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftliche Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Trassierungsdienstleister Omexom Hochspannung GmbH.

Ansprechpartner und weitere Informationen: Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

Katrin van Herck T +49 5132 89-1007
E katrin.van.herck@tennet.eu

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des Untersuchungsraums finden Sie ebenfalls unter folgendem Link / QR-Code:

<https://tennet.eu/me-li-oueb>



— — —

► **Mehrum/Nord – Liedingen**
Ankündigung von Kartierungsarbeiten
in der Region der Stadt Sehnde
vom 26.02.2026 – 24.08.2026

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Mehrum/Nord bis zum derzeit im Bau befindlichen UW Liedingen. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens 59 und eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten, um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen. Nach Inbetriebnahme der gesamten Ostfalen-Achse, die voraussichtlich 2032 erfolgt, ist zudem der nahezu vollständige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2027) von Mehrum nach Hallendorf, der kleinräumige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) kurz vor dem UW Hallendorf, sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2028) von Wahle nach Gleidingen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Kartierungsarbeiten

Das von TenneT beauftragte Umweltplanungsbüro ERM und dessen Projektbeteiligte, führen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können.

Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Untersuchungsraum betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern. Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen

Flurstücken für den dort speziell vorgefundene Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur private und öffentliche Wege begangen und/oder befahren, sondern auch landwirtschaftliche Flächen zu Fuß betreten werden. Weiterhin werden die unten aufgeführten Hilfsmittel jeweils artspezifisch eingesetzt. Die Kartierungen finden Montag bis Freitag statt. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag und in der Nacht. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Art und Umfang der Kartierungsarbeiten sind im beigefügten Dokument näher beschrieben. Die dort beschriebenen Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen.

Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Untersuchungsraum befinden, finden sie in der Flurstücksliste. Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeinde-website veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: <https://tennet.eu/me-li-oueb>

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der oben genannten Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftliche Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch den Umweltdienstleister ERM GmbH, mit den beteiligten Firmen RegioKonzept GmbH & Co. KG, Biodata GbR, TRFauna – Faunistische Dienstleistungen, Geries Ingenieure GmbH, K9Hundekunde und CRIFORA OG.

Ansprechpartner und weitere Informationen: Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

Katrin van Herck T +49 5132 89-1007

E katrin.van.herck@tennet.eu

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter
www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen

► Mehrum/Nord – Liedingen Kartierungsmaßnahmen im Überblick

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotop- und Nutzungstyp sowie einzelne Pflanzenarten der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Für die Erfassung kann auch ein Fernglas oder, bei singenden Heuschrecken, ein Ultraschalldetektor eingesetzt werden. Im Bereich von Amphibienwässern finden die Maßnahmen auch nachts statt

Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung. Diese ist erforderlich, um in Wald und Gehölzen (z. B. Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren und diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgeschriften und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen visuell abgesucht.

Bei der Horstsuche ist es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Haselmaus-Niströhren/Nistkästen

Das Ausbringen von Niströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um gegebenenfalls den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus und Baumschläfer zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Kästen und Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse oder Baumschläfer ihre Nester bauen können.

Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden

unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besondert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

Ausbringen von Schalbrettern

Schalbretter dienen als künstliche Verstecke zur Erfassung von Kreuz- und Wechselkröten. Sie werden vor Beginn der Laichsaison im Umfeld temporärer und potenzieller Gewässer ausgelegt. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von künstlichen Verstecken

Künstliche Verstecke aus Schaltfeln, Profilblechen, Bitumenwellpappen, Dachziegeln oder Teichfolien werden an besonnten Positionen im Gelände ausgebracht und gesichert. Die Verstecke werden regelmäßig im Rahmen von Transektsbegehungen kontrolliert, um darin gefundene Reptilien wie Schlingnatter, Kreuzotter und Äskulapnatter zu dokumentieren. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Wasserfallen (Reusenfallen)

Der Einsatz von Wasserfallen erfolgt an Gewässern zur Erfassung von Amphibienarten. Dabei werden nachts drei bis fünf Reusengruppen mit jeweils drei Wasserfallen pro Gewässer ausgebracht. Nach dem Nachtfang werden die Reusen am folgenden Morgen umgehend untersucht.

Einsatz von Hydrophonen

Zur Erfassung der Knoblauchkröte wird ein Hydrophon im Gewässer ausgebracht, das den Frequenzbereich der Kröte erfasst. Das Hydrophon wird mindestens drei Tage

lang an der gleichen Position belassen. Das Hydrophon ist mit einem Aufnahmegerät verbunden, um die Rufe aufzunehmen und mit Referenzrufen sonographisch zu analysieren, um den Artnachweis zu erbringen.

Einsatz von Amphibienfangzaun und Fangeimern

Das Ausbringen von Amphibienfangzäunen erfolgt, um wandernde Amphibien zu erfassen. Der Zaun wird so platziert, dass die Tiere in Fangeimer gelangen, die in regelmäßigen Abständen entlang des Zauns eingegraben sind. Die Flächen werden zu Fuß begangen, um die Eimer regelmäßig zu kontrollieren und die darin gefangenen Tiere zu dokumentieren.

Klangattrappe

Die Klangattrappe ist eine Methode zur Überprüfung der Anwesenheit und zum Erstnachweis des Uhus. Ein Lautsprecher wird an geeigneten Orten platziert, um den männlichen Balzruf abzuspielen. Bei einer positiven Reaktion wird der Klang sofort abgebrochen. Potenzielle Nistplätze werden tagsüber optisch kontrolliert. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Strukturerfassung für xylobionte Käfer

Hierbei werden gezielt Strukturen wie Totholz und Mulmhöhlen an Bäumen erfasst, die Lebensraum für holzbewohnende Käferarten bieten. Die Begehung erfolgt idealerweise in der laubfreien Zeit, um die Strukturen leichter zu identifizieren. Geeignete Bäume werden markiert, verortet und anschließend einer Detailuntersuchung unterzogen, um vorkommende Käferarten zu bestimmen.

Einsatz von Drohnen

Zur Erfassung von Bauen des Feldhamsters, sowie zur Erfassung von Baumhöhlen können auf einzelnen Flurstücken Befliegungen durch Drohnen erfolgen. Diese sind mit Kameras und/oder LiDAR-Sensoren ausgerüstet. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden. Die gewonnenen Daten werden anschließend am Computer ausgewertet, um potenzielle Baue zu lokalisieren und gegebenenfalls im Gelände zu verifizieren.

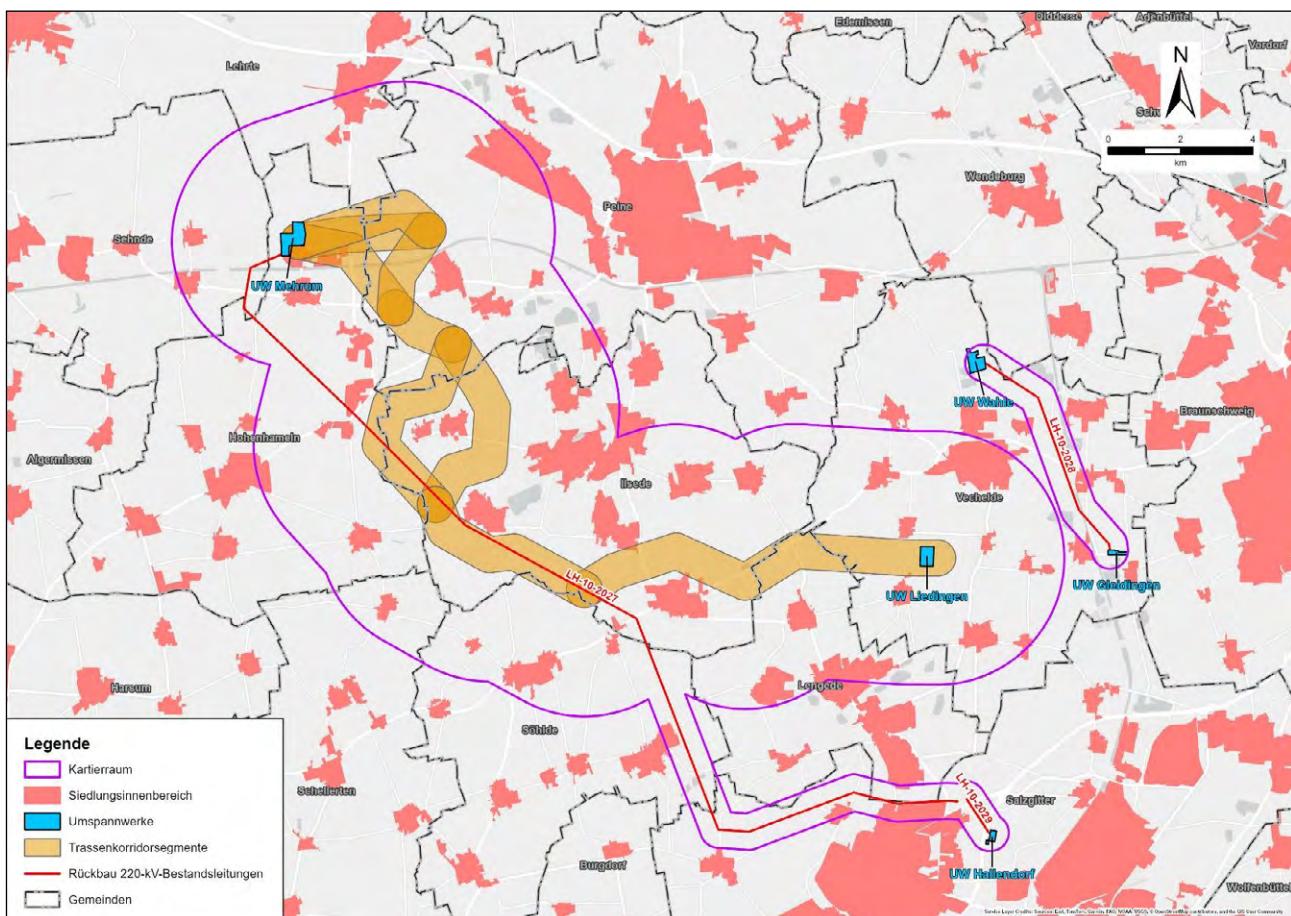
Einsatz von Spürhunden

Der Einsatz speziell ausgebildeter Spürhunde dient dem Nachweis von Feldhamstern in geeigneten Lebensräumen. Die Hunde werden von erfahrenen Hundeführern geführt und sind darauf trainiert, Feldhamsterbaue anhand ihres Geruchs zu erkennen. Die Fläche wird systematisch zu Fuß begangen, wobei die Hunde die Umgebung absuchen. Wird ein Bau angezeigt, erfolgt eine visuelle Kontrolle durch die Fachperson. Diese Methode ermöglicht eine effektive Erfassung auch bei dichter Vegetation oder geringer Sichtbarkeit der Baue.

Bodenkartierung

Die ergänzenden Bodenkartierungen werden mittels Pürckhauer-Bohrstock-Sondierungen durchgeführt. Dabei wird der wenige Zentimeter breite Bohrstock manuell mit einem Hammer in den Boden geschlagen, in der Regel einen Meter, selten auch bis zu zwei Meter tief. Anschließend wird das Bohrgut wieder herausgezogen. Die Kartierer betreten das Gelände ausschließlich zu Fuß.

Übersicht Untersuchungsraum und Kartierzeiträume



Monat	Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Lebensraum-, Biotop- und Nutzungstypen												
Baumhöhlen- und Horstsuche												
Amphibien												
Reptilien												
Fledermäuse												
Haselmaus												
Feldhamster												
Brutvögel												
Rastvögel												
Insekten												

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des Untersuchungsraums finden Sie ebenfalls unter folgendem Link / QR-Code:

<https://tennet.eu/me-li-oueb>



► **Mehrum/Nord – Liedingen
Ankündigung von Trassenerkundungen
in der Region der Stadt Sehnde
vom 26.02.2026 – 24.08.2026**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Mehrum/Nord bis zum derzeit im Bau befindlichen UW Liedingen. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens 59 und eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Trassenerkundungen (Befahrung/Besichtigung) um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Nach Inbetriebnahme der gesamten Ostfalen-Achse, die voraussichtlich 2032 erfolgt, ist zudem der nahezu vollständige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2027) von Mehrum nach Hallendorf, der kleinräumige Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gleidingen – Hallendorf (LH-10-2029) kurz vor dem UW Hallendorf, sowie der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2028) von Wahle nach Gleidingen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls Teil des Planfeststellungsverfahrens.

**Trassenerkundungen
Art und Umfang der Maßnahmen**

Das beauftragte Trassierungsbüro Omexom Hochspannung GmbH wird Befahrungen und Begehungen im Untersuchungsraum durchführen. Ziel hiervon ist es, geografische Merkmale wie Steigungen, Neigungen und Hindernisse sowie Vegetation zu erheben. Außerdem werden sie Informationen zu Straßenbreiten und -höhen, Verkehrsbeschränkungen, Beschilderungen, Straßenzuständen und Absperrungen etc. erfassen. Die Ergebnisse werden mit Fotos, Videos sowie Notizen dokumentiert. Dabei werden befestigte Wege und Flächen als Zuwegung mit einem PKW befahren, während unbefestigte Flächen zu Fuß begangen werden. In beiden Fällen kann es sich hierbei um öffentliche wie auch private Wege handeln. Es ist möglich, dass einzelne Flurstücke im Untersuchungsraum mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Befahrungen und Besichtigungen privater Grundstücke erfolgen tagsüber jeweils von Montag bis Freitag.

Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Erkundungsraum befinden, finden sie in der Flurübersichtsliste.

Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurübersichtsliste ggf. entweder auf der Gemeinde-website veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden.

Auch finden Sie die Flurübersichtsliste auf unserer Homepage: <https://tennet.eu/me-li-oueb>

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der oben genannten Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftlicher Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Trassierungsdienstleister Omexom Hochspannung GmbH.

Ansprechpartner und weitere Informationen: Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

Katrin van Herck T +49 5132 89-1007
E katrin.van.herck@tennet.eu

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.tennet.eu/de/projekte/mehrumnord-liedingen

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des Untersuchungsraums finden Sie ebenfalls unter folgendem Link / QR-Code:

<https://tennet.eu/me-li-oueb>



— — —

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- **Einladung zur Sitzung der
Zweckverbandsversammlung am Mittwoch, den
18.02.2026 um 13.00 Uhr im Neuen Rathaus
der Landeshauptstadt Hannover, Platz der
Menschenrechte 1, 30159 Hannover, Raum 153**

**Tagesordnung:
Öffentlicher Teil**

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Be-
schlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am
28.11.2025
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
5. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

C-Themen:

6. Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover C V B 29/2025
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung in der
Landeshauptstadt Hannover;
Aktualisierung des Straßenverzeichnisses

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil
fortgesetzt.

Jens Palandt
Vorsitzender

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code